

# Der Entdeckeranteil an einem nicht ausgegrabenen fränkischen Gräberfeld (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 20.08.2013 - 11 U 113/12) - Fluch und Segen für den Finder

Till Kemper

**Zusammenfassung** – Mit Urteil vom 20.08.2013 – 11 U 113/12 sprach das Oberlandesgericht Frankfurt am Main einem ehrenamtlich für das Landesamt für Denkmalpflege Hessen tätigen Sondengänger das hälftige Eigentum hinsichtlich aller Funde zu, die auf einem merowingerzeitlichen Gräberfeld in Hessen künftig gleich durch wen oder wann gemacht werden. Zwar wurden die Ausdehnung und Befunde mittels eines geomagnetischen Gutachtens festgestellt, Art und Anzahl der Funde aber blieb dagegen undefiniert.

Dieses Urteil reiht sich in eine lange Tradition von Entscheidungen zum Anspruch auf den Entdeckeranteil aus der Hadrianischen Teilung gemäß § 984 BGB ein. Im Detail weicht es von den übrigen Urteilen jedoch ab. Dies ist nicht der Fall, weil es den Anspruch aus § 984 BGB auf noch nicht bloßgelegte Funde ausdehnt. Das Besondere ist, dass das Gericht den Anspruch auf eine enorme Fläche und Vielzahl von Funden ausdehnt und erstmals den Anspruch für einen ehrenamtlich für die Denkmalpflege Tätigen bejaht, ohne die Bedeutung oder Rechtsfolgen des Bestehens eines Ehrenamtsverhältnisses zur planmäßigen „Schatzsuche“ zu problematisieren. Zudem gibt das Urteil Anlass, auch die Rechtsfolgen des Entdeckeranteils für den Finder zu besprechen, die keineswegs nur positiv sind.

**Schlüsselwörter** – Sondengänger, Schatzregal, Entdeckeranspruch, Finderanteil, Eigentum an nicht geborgenen Funden

**Abstract** – The Higher Regional Court of Frankfurt/Main pronounced the sentence of 20.08.2013 – 11 U 113/12 that a volunteer of the cultural heritage preservation department have the claim of estate on all non excavated corpus of finds existing in a pre-medieval burial ground he located. There are a lot of sentences by German courts which confirmed as well the claim of property of a finder of archaeological artefacts. But these sentences affected isolated corpus of finds in a limited area. The discussed sentence of 2013 is special because it widen out the claim of a huge areal and an undefined number of artefacts. Also it ignored the fact that the finder was a volunteer of the cultural heritage preservation department and prospected the affected area in charge of that department. So the location of the burial ground was a result of a planed prospection in charge of the department. According to German law this facts give good reasons to deny the claim.

**Keywords** – treasure act, claim of estate, corpus of finds, volunteer archaeology

## Einführung

Mit Urteil des OLG Frankfurt a. M. vom 20.08.2013 – 11 U 113/12 entschied das Gericht, dass dem Kläger der Entdeckeranspruch gemäß § 984 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) hinsichtlich aller Funde zusteht, die bei Grabungen oder Feldbegehungen im Zusammenhang mit dem merowingerzeitlichen Gräberfeld bei N.-I. in Hessen, hinsichtlich der Gräber bzw. Gräber/Gruben – wie auf der straffiert gekennzeichneten Fläche einer Abbildung des im Verfahren erstellten geomagnetischen Gutachtens eingezeichnet – gemacht werden. Der Kläger wird somit zu 50% Eigentümer an diesen Funden, unabhängig davon, wer diese Funde künftig ausgräbt oder auffindet. Kläger war ein für die Landesdenkmalpflege Hessen ehrenamtlich tätiger Sondengänger, Beklagter war das Land Hessen. Dem Urteil des OLG Frankfurt a. M. ging das Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 10.10.2012 – 10 O 136/10 voran, das den Entdeckeranspruch des Klägers abgelehnt hatte.

Dieses Urteil steht in einer langen Tradition von gerichtlichen Entscheidungen zum Anspruch auf den Entdeckeranteil gemäß § 984 BGB (RG, Urteil vom 19.02.1909 – VII 191/08; BGH, Urteil

vom 20.01.1988 – VIII ZR 296/86; OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.01.1993 – 11 U 58/92; OLG Nürnberg, Urteil vom 12.09.2001 – 4 U 857/98) und fällt doch aus dem Rahmen. Dies ist aber nicht der Fall, weil es den Anspruch aus § 984 BGB auf noch nicht bloßgelegte Funde ausdehnt. Vielmehr weicht es von den vorangegangenen Urteilen ab, weil das Gericht den Anspruch auf eine enorme Fläche und Vielzahl von Funden ausdehnt und erstmals den Anspruch für einen ehrenamtlich für die Denkmalpflege Tätigen bejaht, ohne die Bedeutung und die Rechtsfolgen des Bestehens eines Ehrenamtsverhältnisses oder die durch die erteilte Nachforschungsgenehmigung intendierte Planmäßigkeit der Schatzsuche zu problematisieren. Fraglich ist zudem, ob das Urteil anders ausgefallen wäre, hätte sich der Sachverhalt nach Einführung des Schatzregals in Hessen im Jahr 2012 ereignet; dies ist wohl zu verneinen.

Ungeachtet dessen ist das Urteil deswegen von besonderem Interesse, weil es Gelegenheit gibt, die Rechtsfolgen des Entdeckeranteils für den Entdecker zu besprechen, die keineswegs nur positiv sind.

## Sachverhalt

Der Kläger ist ehrenamtlich in der archäologischen Denkmalpflege tätig. Er verfügt für den betroffenen Bereich über eine Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG). Während einer planmäßigen Begehung mit einer Metallsonde in Flur x der Gemeinde N.-I. machte er verschiedene archäologische Funde, die er mit Fundmeldungsformblättern der Denkmalart „Fränkisches Gräberfeld“ zuordnete und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) gemäß § 20 HDSchG anzeigte. Mit der Klage macht der ehrenamtlich tätige Sondengänger gegenüber dem LfDH einen Entdeckeranspruch gemäß § 984 BGB geltend und verlangte so das 50 % Eigentum an alle künftigen Funden aus dem Gräberfeld. Das LfDH wies den Anspruch zurück.

Der Kläger trug vor, dass er die Funde auf einer Fläche von 65 x 65 m, mithin 4.225 m<sup>2</sup> entdeckt habe. Sämtliche geborgene Funde seien wegen bestimmter Merkmale als fränkische Grabbeigaben aus dem 6. bis 8. Jahrhundert zu qualifizieren. Der Kläger behauptete, die Funde belegten ein zusammenhängendes Gräberfeld und insoweit einen Fundzusammenhang mit dort vorhandenen wertvollen weiteren Funden. Zudem bestehe die Möglichkeit, dass das Gräberfeld möglicherweise in eine Siedlung übergehe. Es hätten sich viele Metallortungen bei der Untersuchung mit der Metallsonde im nicht gestörten Bereich gezeigt, deren Bergung nicht ohne Verstoß gegen das HDSchG hätte erfolgen können.

Der Beklagte hielt diesem Antrag entgegen, dass der Kläger nicht Entdecker etwaiger zukünftiger Funde im Sinne des § 984 BGB sei. Nach der Fundsituation in dem betroffenen Gebiet bestehe eine Wahrscheinlichkeit für verschiedene Fundplätze in verschiedenen Ebenen und aus unterschiedlichen Zeiten und Kulturen, sodass etwaige zukünftige Funde auf dem Gelände derzeit weder räumlich, zeitlich noch inhaltlich bestimmt seien.

Zudem bestehe zwischen den einzelnen Gräbern eines Gräberfeldes kein Sach- und damit kein Fundzusammenhang. Gräberfelder entstünden über einen längeren Zeitraum. Sie könnten sowohl einzelne als auch mehrere hundert Bestattungen aufweisen. Während zwischen dem Skelett und den Fundstücken innerhalb eines Grabes ein Sachzusammenhang bestehe und z.B. auch mit einer Befundnummer gekennzeichnet werde, fehle ein solcher zwischen den einzelnen Gräbern mangels zeitlichem und inhaltlichen Zusammenhang. Fraglich sei auch, anhand welcher Kriterien eine räumliche Grenze zu ziehen wäre, um zu entscheiden,

ob ein Folgefund noch dem Erstentdecker zuzurechnen ist oder nicht (LG Wiesbaden, Urteil vom 10.10.2012 - 10 O 136/10).

Im Rahmen des streitigen Verfahrens wurde ein Gutachten mittels geomagnetischer Prospektion einer Fläche von 63.950 m<sup>2</sup> erstellt. In dem Gutachten wurde festgestellt, dass sich im nordwestlichen Bereich der Messfläche in einem Umkreis von 50 m zwei Dipol-Anomalien befinden, die als mögliche Gräber gedeutet wurden. In dem südwestlichen Bereich der Messfläche wurden 23 Grubenstrukturen sowie 14 Anomalien lokalisiert, die als Dipol-Anomalien ohne Orientierung einzuordnen sind. In einem Ergänzungsgutachten wurden 14 weitere Grubenstrukturen festgestellt, wovon in lediglich 3 Gruben Anomalien auftraten, die auf Gräber mit Beigaben hinwiesen. Aufgrund der denkmalrechtlich Rahmenbedingungen wurde auf eine Ausgrabung verzichtet.

Das OLG Frankfurt a. M. bezog sich explizit auf die Ausführungen des Gutachters, dass die für merowingerzeitliche / frühmittelalterliche Gräber typische Ost-West Ausrichtung aufgrund der gemessenen Anomalien nicht für das Gebiet festgehalten werden können, vielmehr seien Grubenstrukturen in Südwest-Nordost-Orientierung zu verzeichnen. Dies spreche – so das Gericht – aber nicht gegen die Annahme, dass es sich bei diesen Anomalien um ein Gräberfeld handelt, weil auch die beiden Gräber im Nordwest-Bereich eine „Südwest-Nordost-Orientierung“ aufwiesen. Auch von den im Ergänzungsgutachten in neuer Fläche gemessenen 14 Grubenstrukturen könnten zumindest die drei mit Dipol-Anomalien als Gräber mit Beigaben gewertet werden (OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 20.08.2013 - 11 U 113/12). Das OLG Frankfurt a.M. verwies im Übrigen darauf, dass die Frage, ob Grubenstrukturen ohne gleichzeitige Dipol-Anomalie Gräber ohne Grabbeigaben sind, offen bleiben muss, weil das Gutachten lediglich auf die geomagnetische Prospektion gründet. Unabhängig davon habe das LfDH aber selbst die Existenz eines merowingerzeitlichen Gräberfeldes angenommen (kundgetan in einer Anhörung zur gesetzlichen Positivierung des Schatzregals im HDSchG), weshalb diese Qualifikation unstrittig sein dürfte.

## Rechtliche Wertung

a. Der Anspruch auf den Entdeckeranteil, § 984 BGB

Ausgangspunkt der rechtlichen Erwägungen ist § 984 BGB:

„Wird eine Sache, die solange verborgen gelegen

hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.“

Die Regelung geht bis auf die Ursprünge des BGB im Römischen Recht zurück und ist in Verbindung mit § 73 EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche) zu sehen, nach dem das Recht nach § 984 BGB durch ein landesrechtlich erlassenen Schatzregal eingeschränkt werden kann; denn das Recht nach § 984 BGB schafft allein eine von vielerlei Zufällen abhängige Erwerbchance (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.05.1988, - 2 BvR 579/84). § 984 BGB bildet zwar grundsätzlich zwingendes Recht, ohne aber zu verhindern, dass schuldrechtliche Ablieferungspflichten o.ä. vereinbart werden (OLG Nürnberg 12.09.2001 - 4 U 857/98).

Schatzfunde sind grundsätzlich allein bewegliche Sachen (MünchKomm/Oechsler (2013), § 984 Rn. 2). Verborgen ist nach historischer Auslegung in Hinsicht auf den Sachsenspiegel (Landesrecht I 35 § 1) eine bewegliche Sache dann, wenn sie in der Erde tiefer liegt, als eine Pflugschar graben kann. Nach herrschender Meinung ist eine Sache dann verborgen, wenn der Besitzgründung nach § 854 Abs. 1 BGB ernsthafte Hindernisse entgegenstehen, wenn sie nicht ohne weiteres wahrnehmbar ist; offen daliegende Gegenstände sind auch dann nicht verborgen, wenn ihre Auffindbarkeit durch die Verhältnisse wesentlich erschwert ist (OLG Köln, Beschluss vom 11.06.1991 - 13 W 32/91).

Gemäß dem LG Wiesbaden und OLG Frankfurt sind die in den Gräbern vorhandene Grabbeigaben nicht anders zu behandeln sind als die Gräber selbst. Begründet wird dies durch Verweis auf das Urteil des OLG Düsseldorf vom 20.01.1993 - 11 U 58/92. Dies erscheint zunächst fraglich, denn nach dem Wortlaut sind Schatzfunde i.S.d. § 984 BGB allein bewegliche Sachen (MÜNCH/KOMM/OECHSLER 2013, § 984 Rn. 2). Fraglich ist also, was unter Gräber oder - wie das Gericht auch zeitweise verwendet - Gruben zu verstehen ist. Versteht man das Grab als Ausschachtung oder Grube, wie in der Merowingerzeit mit Ausnahme für Privilegierte üblich, so stellen Gräber keine beweglichen Sachen dar. Allenfalls die Grabinventare und Grabeinbauten können als bewegliche Sachen qualifiziert werden. Gruben fallen schon dem Wortlaut nach nicht unter die Definition einer beweglichen Sache und somit nicht unter die Definition des Schatzfundes. Jedoch ist nach herrschender Meinung § 984 BGB analog auf fossile Funde anzuwenden (OLG Nürnberg, Urteil vom 12.09.2001 - 4 U 857/98 m.w.N.;

MÜNCH/KOMM/OECHSLER 2013, § 984 Rn. 2), weil andernfalls der Verheimlichung dieser Vorschub geleistet würde. Obgleich fraglich ist, ob die analoge Anwendung des § 984 BGB auf jede Art von Bodendenkmal möglich und erforderlich ist, dürfte dieser Frage in vorliegendem Fall keine übergeordnete Bedeutung zukommen, weil es dem Kläger vorwiegend um die Grabinventare gehen dürfte.

#### *b. Das Gräberfeld als einheitlicher Schatzfund*

Als erste wesentliche Frage war zu klären, was hier der Schatzfund ist; jedes einzelne Fundstück, jeder Grabkomplex oder aber das „Fränkische Gräberfeld“. Das Gericht ist entgegen der Behauptung des Beklagten der Ansicht, dass die in den Fundberichten aufgeführten sämtlichen Einzelfunde des „Fränkischen Gräberfeldes“ ein einheitlicher Schatzfund sind. Diese Entscheidung begründet das Gericht mit einer Parallelität des Falles zu dem des Lübecker Münzfundes. Hinsichtlich diesem entschied der BGH (BGH, Urt. 20.01.1988 - VII ZR 296/86), dass dem Baggerführer als Entdeckeranteil das hälftige Eigentum an sämtlich Münzen, also auch an den Münzen die erst durch die Bergung durch die Denkmalschutzbehörde gehoben wurden, zustand, obwohl er persönlich nur einen Teil freigelegt hatte.

Die Beschränkung des Entdeckeranteils auf die vom Entdecker selbst freigelegten Schatzgegenstände würde ihm dagegen einen Anreiz geben, die Fundstätte bei der Suche nach weiteren Gegenständen völlig zu durchwühlen und damit für die archäologischen Aufnahme unbrauchbar zu machen und unter Umständen sogar zu zerstören. Dies liefe dem auf Erhalt historischer Fundstätten gerichteten Schutzzweck des § 984 BGB zuwider. Durch den Anspruch des § 984 BGB solle gerade verhindert werden, dass der Finder eine historisch bedeutsame Grabungsstätte zerstört, um seine Rechte zu sichern (MÜNCH/KOMM/OECHSLER 2013, § 984 BGB Rn. 5 und 9).

Darüber hinaus wolle § 984 BGB durch die Zuweisung des Entdeckeranteils denjenigen belohnen, durch dessen Tätigkeit der Schatz der Verborgenheit entzogen und so der menschlichen Herrschaft wieder zugeführt wird (BGH, Urteil vom 20.1.1988 - VII ZR 296/86 Rn. 38; STAUDINGER & GURSKY 2011, § 984 Rn. 12). Deshalb sei davon auszugehen, dass die Entdeckereigenschaft auf den ganzen an einer Lokalität gelegenen weiteren Schatz, der in unmittelbarer Folge der ersten Wahrnehmung gehoben wird, besteht, auch wenn der Finder nur einen Teil davon wahrgenommen hatte und das Ausmaß der zukünftigen Funde noch unklar ist. Soweit besteht

auch Deckung der Ansicht des Gerichts mit der herrschenden Meinung.

Dagegen dürfe es nicht darauf ankommen, ob die einzelnen Schatzgegenstände offensichtlich unabhängig voneinander oder gleichzeitig und an derselben Stelle verborgen worden sind und im Zeitpunkt ihrer Entdeckung auch immer noch in engster Nachbarschaft lagern. Vielmehr komme es darauf an, ob die Freilegung und Wahrnehmung eines Teils geradezu zwangsläufig auch zur Bergung des Restes führen muss. Dem Entdecker stehe daher der Entdeckeranteil generell auch an solchen Folgefunden zu, die er dann zwangsläufig selbst wahrgenommen und geborgen hätte, wenn er das denkmalschutzrechtliche Verbot der Weitergrabung nicht respektiert hätte und ein Zweitentdecker nicht tätig geworden wäre. Dies sei insbesondere „für solche Folgefunde anzunehmen, mit denen der Erstentdecker selbst rechnete, weil sie ein unmittelbar räumlicher und sachlicher Zusammenhang mit dem Erstfund verbindet“ (vgl. OLG Düsseldorf Urteil vom 20.01.1993 – 11 U 58/92 Rn. 5).

Ein solcher Zusammenhang, für den der Kläger die Beweislast trägt, sei im zu entscheidenden Fall aufgrund der einheitlichen Bestimmung als merowingerzeitliche Grabstätte gegeben, ohne dass eine Beschränkung auf solche Grabbeigaben vorzunehmen ist, die zeitgleich in einem Grab verborgen worden sind. Für das OLG Frankfurt a. M. stand fest, dass der Kläger nach der Entdeckung der zwei Gräber mit Grabbeigaben zwangsläufig auch auf weitere Gräber gestoßen wäre, hätte er nicht das denkmalschutzrechtliche Verbot des § 20 HDSchG beachtet.

Das OLG Frankfurt a. M. bezog sich für diese Schlussfolgerung explizit auf die Ausführungen des Gutachters, dass die für merowingerzeitliche Gräber typische Ost-West Ausrichtung aufgrund der gemessenen Anomalien nicht für das Gebiet festgehalten werden kann. Vielmehr seien Grubenstrukturen in Nord-Ost-Orientierung zu verzeichnen. Dies spreche – so das Gericht – aber nicht gegen die Annahme, dass es sich bei diesen Anomalien um ein als einen Schatzfund zu behandelndes Gräberfeld handelt, weil auch die beiden Gräber im Nordwest-Bereich eine „Südwest-Nordost-Orientierung“ aufweisen. Zudem könnten zumindest 3 Grubenstrukturen mit Dipol-Anomalien in der im Ergänzungsgutachten untersuchten Fläche als Gräber mit Beigaben gewertet werden (OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 20.08.2013 – 11 U 113/12). Somit reiche es zur Begründetheit des Klägerantrags aus, wenn nachfolgend weitere Gräber auf dem im Klageantrag angegebenen Grundstücksbereich entdeckt

werden, wobei in den Gräbern vorhandene Grabbeigaben nicht anders zu behandeln sind als die Gräber selbst.

Hier tritt jedoch ein archäologisches wie juristisches Problem zu Tage, dessen Aufarbeitung im Urteil in letzter Konsequenz nicht zum Tragen kam, weil sich das Gericht auf die Ausführungen des LfDH im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung des Schatzregals berufen konnte. In diesem gab das LfDH eine Stellungnahme ab, in welcher der betroffene Fundkomplex als einheitliches merowingerzeitliches Gräberfeld bezeichnet wurde. Wenn es aber für den Umfang des Entdeckeranspruchs darauf ankommt, dass mit weiteren Funden wegen eines räumlichen „und“ (also kumulativ) sachlichen Zusammenhangs zwingend zu rechnen ist, so ist fraglich, auf welchen Kenntnisstand zu welchem Zeitpunkt und auf welche Kriterien abzustellen ist. Zwar wies das Gericht darauf hin, dass die Zwangsläufigkeit von Folgefunden dann vorliegt, wenn diese in jedem Fall vom Entdecker gefunden worden wären, hätte er das Weitergrabungsverbot und die Anzeigepflicht missachtet. Hieraus ließe sich ableiten, dass es auf rein tatsächliche Umstände ankomme. Dem gegenüber steht aber, dass dennoch auch darauf abzustellen sein muss, ob aus fachlicher Sicht nach der archäologisch-historischen Einordnung eines Fundes zwingend mit weiteren Funden zu rechnen war; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Erstfinder eine Weitergrabung gerade auch wegen des drohenden Kostenrisikos unterlassen hat. Denn dieses eingrenzende Kriterium bedarf es, um die Reichweite einer hypothetisch durch den Finder selbst weitergeführten Grabung und damit die Unmittelbarkeit des sachlichen und örtlichen Zusammenhangs zu bestimmen. Denn es ist nicht anzunehmen, dass ein Finder grundsätzlich davon ausgeht, dass auch in Entfernung von ca. 100 m bis 200 m vom Fundort in jedem Fall mit weiteren Funden zu rechnen ist. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn die Funde aus fachlich archäologischer Sicht zwingend bzw. typischerweise weitere Funde und Befunde erwarten lassen, die etwa aus gleichen Zeithorizonten oder ethnischen/regionalen Einheiten stammen, für die gleiche Nutzung (bspw. Fortführung eines Gräberfeldes) vorgesehen waren oder die einer gleichen Typologie zuzuordnen sind. Nur dann ergibt sich eine Zwangsläufigkeit der Funde wegen eines unmittelbaren örtlichen und sachlichen Zusammenhangs. Diese Frage obliegt zunächst der Einschätzungsprärogative der Fachbehörden und in zweiter Linie dem Sachverständigenbeweis, wobei die Beweislast beim Anspruchsteller liegt. Kann eine solche fach-

liche Feststellung nicht getroffen werden, handelt es sich bei den Folgefunden um Zufallsfunde, für die die Rechtspositionen erneut gemäß § 984 BGB zu ermitteln sind.

Nimmt man also mit dem Gericht an, dass das Gräberfeld als ein Schatzfund anzusehen ist, dann ergibt sich die Zwangsläufigkeit der Entdeckung jedoch nur bzgl. der merowingerzeitlichen Funde des 6. bis 8. Jahrhunderts oder derjenigen Funde, die in geringer Entfernung (ca. 20 m) zu dem tatsächlich durch den Kläger geborgenen Funden liegen. Nach den gutachterlichen Ausführungen war es jedoch fraglich, ob eine solche vorherige Qualifikation möglich ist, da die in der Geomagnetik festgestellten Befunde (Grubenstrukturen) nicht die für merowingerzeitliche Gräber typische Ost-West-Ausrichtung aufwiesen. Diese ist aber ein wichtiges Indiz für die Befundeinordnung. Mangels dieser Grab/Gruben-Ausrichtung wäre also nicht zwingend von einem einheitlichen merowingerzeitlichen Gräberfeld auszugehen gewesen und somit hätte auch nicht zwingend von einem geschlossen Gräberfeldkomplex ausgegangen werden dürfen. Hierüber ging aber das Gericht hinweg.

Es ist jedoch dennoch davon auszugehen, dass sich der Entdeckeranteil nicht auf Folgefunde erstreckt, die nicht aus der Merowingerzeit stammen und dennoch im weiteren Fundgebiet liegen. Denn solche Funde würden lediglich zufällig gemacht, weil diese Funde nicht zwangsläufig zu erwarten waren. Folglich müsste der Entdeckeranteil an diesen dem Folgeentdecker zu fallen. In diesem Zusammenhang ist auch als fraglich zu bewerten, ob solche Funde überhaupt von der Rechtskraft dieses Urteils erfasst werden. Der Tenor bezieht sich dem Wortlaut nach lediglich auf die Funde, die in dem bestimmten Gebiet gemacht werden. Der Tenor ist jedoch durch die Urteilsbegründung, also den Tatbestand und die Entscheidungsgründe, zu konkretisieren (Reichold in: THOMAS & PUTZO 2013, § 322 Rn. 17 ff.). Der Urteilsbegründung und dem Parteivortrag ist zu entnehmen, dass hier vorwiegend künftige merowingerzeitliche Funde erfasst sind, denn nur solche wären nach den Ausführungen des Gerichts zwangsläufig zu erwarten. Folglich besteht der nun zugesprochene Anspruch aus § 984 BGB lediglich hinsichtlich der zukünftigen merowingerzeitlichen Funde aus dem 6. bis 8. Jahrhundert.

### *c. „Entdeckt“ sind auch nicht geborgene Funde*

Für die Entdeckung im Rechtssinne kommt es auf die erste sinnliche Wahrnehmung an und erst in

zweiter Linie auf die tatsächliche Inbesitznahme des Schatzes (MÜNCH/KOMM/OECHSLER 2013, Bd. 6, § 984 Rd. 5; STAUDINGER & GURSKY 2011, Rn. 11). Eine Inbesitznahme läge auch dann vor, wenn der Entdecker den Willen zum Besitz hat und diesen durch die Denkmalschutzbehörde in tatsächlicher Weise ausüben lässt. Dies soll dafür Sorge tragen, dass der Finder eine historisch bedeutsame Grabungsstätte nicht zerstört, um seine Rechte zu sichern (MÜNCH/KOMM/OECHSLER 2013, § 984 Rd. 5; STAUDINGER & GURSKY 2011, Rn. 11; BGH 1988).

Der Fakt, dass die Funde, hinsichtlich derer der Entdeckeranteil geltend gemacht wurde, noch nicht freigelegt und konkretisiert sind, ist für die Begründetheit des Klägerantrags nicht von Belang. Nach ständiger Rechtsprechung ist es grundsätzlich unerheblich, ob jemals Grabungen oder Feldbegehungen an den Fundstellen vorgenommen werden, die zur Entdeckung weiterer Funde und deren Inbesitznahme führen, so dass das Anwartschaftsrecht auf das Eigentum aus § 984 BGB zu einem Vollrecht erstarken kann (BGH, Urteil vom 20.01.1988 – VIII ZR 296/86; OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.01.1993 – 11 U 58/92; OLG Nürnberg, Urteil vom 12.09.2001 – 4 U 857/98). Denn grundsätzlich erwirbt der Finder mit der Entdeckung des Schatzfundes ein Anwartschaftsrecht auf das hälftige Eigentum an dem Schatz, das mit einer späteren Besitzverschaffung infolge seiner Entdeckung zum Vollrecht erstarkt. Für die Feststellung des Entdeckeranspruchs nach § 984 BGB genügt es, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Eintritts besteht, also dass nach der Lebenserfahrung der tatsächliche Eintritt denkbar und möglich ist. Anders als das LG Wiesbaden hält das OLG Frankfurt a.M. diese Wahrscheinlichkeit aufgrund des erstellten geomagnetischen Gutachtens für gegeben, weil dieses nachweise, dass mit weiteren Grabungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist. Dass keine Aussage über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Fundgruppe getroffen wurde, hält das OLG Frankfurt für irrelevant.

### *d. Schutzwürdigkeit des Finders wegen Wahrung denkmalschutzrechtlicher Pflichten*

Zur Begründung der Entscheidung verwiesen sowohl das LG Wiesbaden als auch das OLG Frankfurt in etwas undogmatischer Weise auf die öffentlich rechtlichen Regelungen des Landesdenkmalschutzgesetzes. Ein vermeintlicher Finder wie der Kläger habe demnach hier einen besonderen Schutz verdient. Der Kläger habe als vermeintlicher Finder sein Eigentumsrecht zurückgestellt und ist seinen Verpflichtungen aus dem HDSchG nachge-

kommen, wodurch eine fachgerechte Ausgrabung im Interesse der Allgemeinheit gewährleistet wäre. Mit der Anzeige per Fundmeldungsformblatt beim LfDH habe der Kläger seiner Rechtspflicht aus dem HDSchG genügt. Die Vorgehensweise diene nicht dem Zweck, weitere Kosten für die Bergung des Bodendenkmals zu vermeiden. Dieses subjektive Merkmal wäre grundsätzlich von dem Anspruchsteller darzulegen und ggf. zu beweisen, weil von der Redlichkeit des Finders nicht grundsätzlich auszugehen ist.

Das Weitergrabungsverbot gemäß § 16 Abs. 1 HDSchG – so das OLG Frankfurt a. M. – verfolge allein das Ziel, im Interesse der Erhaltung von Kulturgut eine fachmännische Behandlung und Freilegung des Bodendenkmals zu sichern. Eine nachteilige Folge für den Entschädigungsanspruch (gem. § 26 HDSchG) des Entdeckers rechtfertige das weitere Grabungsverbot nicht. Würde man mit dem weiteren Grabungsverbot eine solche nachteilige Folge verbinden, wäre dies hinsichtlich der Zielrichtung des Denkmalschutzgesetzes kontraproduktiv, denn damit entfiere für einen Finder jeder Anreiz, sich im Falle der Entdeckung von Bodendenkmälern entsprechend den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes zu verhalten. Angesichts der Zielrichtung des HDSchG, nach der der Anspruch aus § 984 BGB weder negiert, noch dessen Geltendmachung erschwert werden sollte, könne er nicht davon abhängen, ob der Kläger als vermeintlicher Finder entgegen der denkmalrechtlich vorgeschriebenen Vorschrift sofort eine Grabung vorgenommen hat und bei bestätigten Funden als sinnlich erster Wahrnehmender Entdecker im Sinne des § 984 BGB geworden ist oder ob er erst, wie vorliegend, eine Entscheidung über das „wann und wie“ der Grabung durch die zuständige Behörde abwartet.

Diese Argumentation ist insoweit fraglich, als hier zum einen Bundesrecht durch Landesrecht, als auch Zivilrecht durch öffentliches Recht ausgelegt wird. Zwar wird auch in § 73 EGBGB, der im Einklang im § 984 BGB zu sehen ist, auf öffentliches Landesrecht verwiesen, dies aber nur insoweit, als dass es nach § 73 EGBGB zulässig ist (BVerfG, Beschluss vom 18.05.1988 – 2 BvR 579/84), den Anspruch aus § 984 BGB durch den Erlass eines Schatzregals im Denkmalschutzgesetz einzuschränken, wie es mittlerweile auch in den meisten Bundesländern vollzogen wurde. Das BVerfG hält dies für rechtens, weil § 984 BGB lediglich eine von vielen Zufällen abhängende Erwerbchance vermittelt, die nicht von Art. 14 GG geschützt wird (BVerfG, Beschluss vom 18.05.1988 – 2 BvR 579/84). Hierbei bleibt aber offen, inwieweit das

jeweils erlassene Schatzregal den Anspruch auf den Entdeckeranteil tatsächlich eingrenzt. Zum einen sehen einige Formulierungen lediglich Eigentumsrechte für wissenschaftlich bedeutsame Funde vor (wie in Hessen). Zum anderen sind bei einer „Enteignung“ angemessene Belohnungen für den Finder vorzusehen. Fraglich ist, ob diese Belohnungen letztlich nicht in gleicher Höhe wie im Ankaufpreis eines Entdeckeranteils bestehen. Diese Praxis sollte bei den Behörden keinen Eingang finden, weil sonst über den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung eine solche Belohnung jedem Finder zu gewähren wäre. Andererseits ist zu bedenken, ob und welche Anreize geschaffen werden müssen, um die Anzeigepflichten des DSchG durchzusetzen.

#### *e. Die planmäßige Schatzsuche als ehrenamtliche Tätigkeit - Rechtsfolgen*

Folgte man dem Argumentationsstrang des Gerichts, dass durch die öffentlich rechtlichen Regelungen des HDSchG die zivilrechtliche Anspruchsnorm des § 984 BGB auszulegen ist, so ist ein gänzlich anderer, vom Gericht nicht ausgeführter Punkt problematisch: der Entdeckeranteil wäre dem Kläger nämlich deshalb zu versagen gewesen, weil er ehrenamtlich für das LfDH tätig wurde und ausgestattet mit einer Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 HDSchG planmäßig auf „Schatzsuche“ ging; dies war unstrittig (LG Wiesbaden, Urteil vom 10.10.2012 – 11 U 113/12).

Weil die Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 HDSchG aber nur für bestimmte Gebiete und nur an in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum LfDH stehenden Personen, deren Eignung eingehend zu prüfen ist, erteilt wird (VIEBROCK 2007, § 21 Rn. 6 ff. m.w.N.), Nachforschungsgenehmigungen im Gegensatz zu § 20 HDSchG eben nicht Zufallsfunde sondern planmäßige und systematische Suchen betreffen (VIEBROCK 2007, Rn. 1) und der Kläger unstrittig ehrenamtlich für das LfDH tätig wurde, kann dieser Umstand nur so verstanden werden, dass der Kläger unter Aufsicht und Weisung im genehmigten Gebiet eine planmäßige und systematische „Schatzsuche“ gleichsam als Gehilfe oder Werkzeug des LfDH unternahm. Diesem Umstand trug weder das LG Wiesbaden, noch das OLG Frankfurt a. M. Rechnung, obwohl er von wesentlicher Bedeutung ist.

Nach ständiger Rechtsprechung seit den ersten Entscheidungen des Reichsgerichtes (vgl. RG, Urteil vom 19.02.1909 – VII 191/08; BGH, Urteil vom 20.01.1988 – VIII ZR 296/86 m.w.N.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.01.1993 – 11 U 58/92) steht

der Entdeckeranspruch aus § 984 BGB für Funde bei einer planmäßigen Schatzsuche dem Urheber/dem Dienstherrn/dem Auftraggeber/dem Arbeitgeber und nicht seinem Gehilfen/dem Auftragnehmer/dem Arbeitnehmer/dem Werkzeug zu. Denn es „entspricht dies der Anschauung des Lebens, so auch dem Sinne des Gesetzes; denn er, der Urheber und Leister solcher Tätigkeit, ist es, der die verborgene Sache der Verborgenheit entzogen und so dem Verlehre [sic!] wiedergewonnen hat, während der andere, der bei seinem dem Zwecke jenes dienenden und von jenem geleiteten Tun auf den gesuchten Schatz gestoßen ist, nur als dessen Gehilfe oder Werkzeug in Betracht kommen kann“ (RG, Urteil vom 19.02.1909 – VII 191/08).

Sämtliche Urteile, auf die sich das OLG Frankfurt am Main stützte, insbesondere das Urteil zum Lübecker Schatzfund (BGH, Urteil vom 20.01.1988 – VIII ZR 296/86) und den römischen Gräbern des OLG Düsseldorf (Urteil vom 20.01.1993 – 11 U 58/92) sprachen den Klägern als Auftragnehmer/Arbeitnehmer die Entdeckeranteile gemäß § 984 BGB deshalb zu, weil es sich dort gerade nicht um planmäßige Suchen handelte, sondern allenfalls auf eine Möglichkeit eines Schatzfundes hingewiesen wurde. Im vorliegenden Fall jedoch war der einzige Zweck der Nachforschungen des Klägers die Auffindung von Schatzfunden.

Dieses Ergebnis ist auch aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht zu beanstanden, weil das Wesen der ehrenamtlichen Tätigkeit gerade in seiner Unentgeltlichkeit liegt, während etwa der entstandene Aufwand durchaus entschädigt werden kann. Die Interessenlage ist grundsätzlich von der bei einem Zufallsfund verschieden, weil sich der ehrenamtlich Tätige gerade für die Belange des Denkmalschutzes unentgeltlich einsetzen will und somit nicht wie ein Erstentdecker eines Zufallsfundes über § 984 BGB zu stellen ist. Vielmehr könnte es für den ehrenamtlich Tätigen von erhöhtem Interesse sein, gerade nicht den Entdeckeranteil zu erhalten, weil dieser zwar mit dem hälftigen Eigentum an den Funden einhergeht, aber zugleich auch erhebliche finanzielle Belastungen mit sich bringen kann wie zugleich zu zeigen ist.

### **Folgen: Die Kostenlast des Entdeckers**

Steht der Entdeckeranteil gemäß § 984 BGB einem anderen Rechtssubjekt als dem Eigentümer des Grundstücks, in dem der Schatz aufgefunden wurde, zu, befinden sich die Rechtssubjekte in einem hälftigen Miteigentumsverhältnis. Sie bilden somit eine Eigentümergemeinschaft nach Bruchteilen

i.S.d. §§ 741 ff. BGB. Dies bedeutet auch, dass Kosten und Lasten, die auf dem Eigentum ruhen, zu gleichen Teilen zu tragen sind. Werden also zur Erhaltung der Funde Maßnahmen gemäß den einschlägigen Regelungen des HDSchG erforderlich, so sind diese grundsätzlich von den Eigentümer je hälftig und somit auch vom Entdecker zu tragen, vgl. etwa §§ 11 Abs. 1 oder 12 Abs. 2 HDSchG.

Besonders problematisch ist dies bei noch nicht geborgenen Funden und hier insbesondere Bodendenkmalen. Denn je nach den landesdenkmalschutzrechtlichen Regelungen (in Hessen ist dies der Fall) können dem Eigentümer der Funde auch für die Bergung Kosten auferlegt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die zuständige Fachbehörde entscheidet, dass die Bergung aus fachlichen Gründen geboten ist. Je aufwendiger der Fund aus fachlichen oder tatsächlichen Gründen geborgen werden muss, umso höher fällt die Kostenlast für die Eigentümer aus.

Im Innenverhältnis der Miteigentümer sind zudem eventuelle Kostentragungspflichten bzw. Kostenausgleichsansprüche im Gesamtschuldverhältnis (§ 426 BGB), Aufwendungsersatz für Erhaltungsmaßnahmen oder – sofern die Tragung dieser denkmalschutzrechtlich vorgesehen ist – Bergungsmaßnahmen gemäß §§ 677, 679, 683 BGB und schließlich aus bereicherungsrechtlichen Gründen gemäß § 812 BGB in Betracht zu ziehen.

So verlockend es also zunächst erscheint, sich den Entdeckeranteil an nicht geborgenen und somit konkretisierten Funden zu sichern, so hoch ist auch das Risiko, mit erheblichen finanziellen Kosten belastet zu werden.

### **Fazit**

Es entsteht der Anschein, dass sich das Gericht mit seiner Entscheidung zu sehr an den vorangegangenen Entscheidungen orientierte und somit das wesentliche Problem der Planmäßigkeit der Suche und der ehrenamtlichen Tätigkeit des Klägers für das LfDH verkannte. Andererseits leistet das LfDH der Argumentation eines einheitlichen Schatzfundes durch seine Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren zum Schatzregal Vorschub, so dass das eigentliche juristische wie archäologische Problem der Zwangsläufigkeit von Folgefindungen keiner ausführlichen Erörterung bedurfte.

Nicht unbeachtet darf aber bleiben, dass die bisherigen Urteile (BGH, Urteil vom 20.01.1988 – VIII ZR 296/86; OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.01.1993 – 11 U 58/92; OLG Nürnberg, Urteil vom 12.09.2001 – 4 U 857/98), sich eher auf räumlich wie sachlich

eng umgrenzte Objekte bezog. Dass der Lübecker Münzfund eine Einheit bildet, wie auch die acht römischen Gräber, ist aufgrund des engen zeitlichen, räumlichen und sachlichen Zusammenhangs unfraglich. Im besprochenen Fall aber wird über den Entdeckeranteil in einem erheblichen Areal entschieden, wobei zweifelhaft ist, ob die Funde in diesem aus gleichen Zeithorizonten etc. stammen. Je größer die räumliche Reichweite ist, umso deutlicher muss der sachliche Zusammenhang der Funde hervortreten, um den Entdeckeranspruch hinreichend zu konkretisieren. Von Bedeutung ist auch, auf welchen Kenntnisstand zu welchem Zeitpunkt zur Beurteilung dieser Frage abzustellen ist: auf den des Entdeckers im Zeitpunkt der Bergung und der Entscheidung, weiter zu graben oder nicht; oder auf den des LfDH im Zeitpunkt der ersten Fundbegutachtung? Weil das Gericht auf die Entscheidung des Finders abstellt, von der Weitergrabung Abstand zu nehmen, obwohl er Folgefunde erwartet, kann jedenfalls nicht auf den Kenntnisstand abgestellt werden, der nach einer umfänglichen Prospektion eines weitreichenden Gebietes besteht, in dem der Erstfund gemacht wurde.

Es bleibt abzuwarten, ob die Entscheidung Sondengänger zum Nachahmen animiert. Beachtenswert ist in jedem Fall, dass der Entdeckeranteil erhebliche Kostenlasten etwa durch die Bergung der Funde nach sich ziehen kann. Dies ist insbesondere in Hessen der Fall, weil das HDSchG keine Gebührenfreiheit seiner Amtshandlungen kennt, vielmehr die Eigentümer von Denkmälern zur Kostentragungspflicht von Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet; grundsätzlich ist in Hessen wegen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes sogar denkbar, die Erstbegutachtung der tatsächlich geborgenen Funde den Eigentümern in Rechnung zu stellen. Dieses Kostenrisiko ist insbesondere bei einem derart großen räumlichen Bereich mit unvorhersehbarem Bergungsaufwand wie einem Gräberfeld nur schwer zu kalkulieren.

Fest steht dagegen, dass das Hessische Schatzregal in seiner jetzigen Formulierung in § 24 HD-SchG sich wohl nicht wesentlich auf die Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. ausgewirkt hätte, weil für den Eigentumsanspruch des Landes dann zunächst hätte geprüft werden müssen, welche Einzelfunde und -befunde von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung sind. Denn nur für solche entsteht der Schatzregal-Anspruch. Möglicherweise könnte dieser Frage jedoch dadurch Vorschub geleistet werden, dass das Gebiet nachträglich zum Grabungsschutzgebiet erklärt wird. Selbst wenn aber die Schatzregalreglung anzu-

wenden gewesen wäre, so hätte dem Finder eine angemessene Entschädigung zugestanden. Ob diese dem Entdeckeranteil entspricht ist bisher ungeklärt.

## Literatur

- Münch/Komm/Oechsler, J. (2013). *Münchener Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch*. Band 6. Sachenrecht. 6. Aufl. München 2013.
- Palandt, O. (2013). *Bürgerliches Gesetzbuch*. 72. Aufl. München 2013.
- Pikart, H. in: RGRK (1978). *Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes*. 12. Aufl. Berlin/New York 1978.
- Staudinger, J. & Gursky, A. (2011). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. 70. Aufl., München 2011.
- Thomas H. & Putzo H. (2013). *Zivilprozessordnung*. 34. Aufl. München 2013.
- Viebrock J. (2007). *Hessisches Denkmalschutzgesetz*. 3. Auflage. Stuttgart 2007.

RA Till Kemper M.A.,  
Kanzlei Möller Theobald Jung Zenger,  
Lahnstraße 1, 35398 Gießen,  
Telefon 0641 / 98 29 2-84,  
T.Kemper@mtjz.de

Der Autor ist studierter Jurist und (Mittelalter-) Archäologe. Beruflich ist er als Rechtsanwalt, Mediator und Stiftungsberater in Gießen (Hessen) tätig. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Bau-, Verwaltungs- und Kulturgüterschutzrecht.

Darlegung von Interessenkonflikten: Der Autor war nicht am besprochenen Fall beteiligt.